

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Öhringen. Lieblingsstadt. e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 580 156 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 74613 Öhringen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung eines ganzheitlichen Stadtmarketings, wobei der Verein die Kräfte aus dem Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistungsgewerbe), der freiberuflich tätigen, der Bereiche City-, Stadt- und Tourismusmarketing, Kulturmarketing und Wirtschaftsförderung der Großen Kreisstadt Öhringen bündelt. In einem partnerschaftlichen Miteinander soll somit zur Stärkung des Einkaufs-, Erlebnis- und Wirtschaftsstandortes Öhringen beigetragen werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 3.1 Zentrale Aufgaben des Vereins sind die Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen, die zur Erfüllung des in § 2 genannten Vereinszwecks geeignet sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure und Institutionen beim Thema Stadtmarketing und Austausch mit bestehenden Institutionen (beispielsweise Tourismus und Wirtschaftsförderung).
 - b) Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Identität mit dem gesamten Standort Öhringen sowie des Images des Standortes beispielsweise durch Werbeaktionen, Bürgerprojekte usw.
 - c) Stärkung und Profilierung des gesamten Wirtschaftsstandortes Öhringen beispielsweise durch den Austausch mit der städtischen Wirtschaftsförderung, durch Aktionen zur stärkeren Bindung von Fachkräften, Maßnahmen zur Stärkung der Zukunftsfestigkeit der Betriebe am Standort usw.
 - d) Konzeption, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Sinne eines Innenstadt- und Einkaufserlebnisses, beispielsweise durch geeignete Events wie Verkaufsoffene Sonntage und geeignete Events und Aktionen zur Belebung des Einkaufsstandortes, durch eine optimierte Besucherlenkung, durch den Erhalt und die Optimierung des innerstädtischen Branchenmixes usw. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Förderung der Gastronomie und Dienstleistung und der freien Berufe umgesetzt werden.
- 3.2 Der Verein ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben selbstlos tätig; er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 In der Region Öhringen sollen Akteure wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbeschicker und Hausbesitzer, aber auch die Industrie, der Großhandel, die Bewohner und weitere Interessenten die Ziele des Vereins in partnerschaftlichem Miteinander fördern und unterstützen.
- 4.2 Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) vollgeschäftsfähige natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die ein Gewerbe, Unternehmen oder freiberufliche Praxis unterhalten

b) Personengesellschaften, Hauseigentümer, Kulturinitiativen, Betriebe und Vereine oder andere Vereinigungen und Privatpersonen, weitere Interessenten

4.3 Ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem sich das aufzunehmende Mitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den erweiterten Vorstand zu richten. Dieser entscheidet mit 2/3-Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

4.4 Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig und stimmberechtigt (Vollmitglieder). Fördermitglieder verfügen über keine Stimmberechtigung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

5.2 Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.

5.3 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen nach besten Kräften zu fördern.

5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Tod einer Privatperson

b) Kündigung des Mitglieds

c) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.

d) Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist und schriftlich über das Erlöschen informiert wurde.

e) Ausschluss des Mitgliedes.

f) Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

6.2 Ausschluss: Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung/den Vereinszweck verstößt oder durch sein Verhalten den Verein schädigt. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen diesen Ausschlussbeschluss kann das Mitglied gegenüber dem erweiterten Vorstand innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich, unter Angabe von Gründen, Widerspruch erheben. Diesen Widerspruch legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung im Beschlussweg vor; bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

6.3 Eine Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem engeren Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres hin zu erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) engerer und erweiterter Vorstand

c) ggf. Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung: Einberufung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, spätestens bis zum Ende des zweiten Kalenderquartals, abzuhalten.
- 8.2 Der engere Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform (schriftliche Einladung) unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Die Tagesordnung wird vom engeren Vorstand festgelegt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als „schriftliche Einladung“ gilt auch der Versand entsprechender Einladungsschreiben per E-Mail.
- 8.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim engeren Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Satzungs-änderungsanträge und Anträge zur Beitragsordnung können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- 8.4 Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung 2/3 Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze / Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über folgende Sachverhalte:
- a) Bestellung, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit in § 11 dazu nicht etwas Anderes geregelt ist
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr
 - d) die Beitragsordnung
 - e) den Jahresbericht des Vorstandes sowie der Revisoren nebst Entlastung des Vorstandes
 - f) Änderungen der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
- 9.2 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung leitet einer seiner Stellvertreter die Versammlung. Im Falle von deren Verhinderung leitet ein vom engeren Vorstand bestimmter Stellvertreter die Versammlung.
- 9.3 Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.
- 9.4 Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter, der Mitglied des Vereins sein muss, möglich. Diese schriftliche Ermächtigung muss bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. Die Vertretungsperson ist mit vollem Namen und gültiger Adresse anzugeben. Die Ermächtigung ist vom Mitglied zu unterzeichnen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 9.6 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.
- 9.7 Satzungsänderungen sind nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Gleiches gilt für Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
- 9.8 Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt. Auf einem Stimmzettel können hierbei mehrere Wahlen durchgeführt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 9.9 Der Schriftführer fertigt über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von zwei Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von weiteren zwei Wochen erhoben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom engeren Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder (hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme) dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 10.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden; § 8 Ziffer 2 findet entsprechende Anwendung

§ 11 Der engere Vorstand

- 11.1 Der engere Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den engeren Vorstand vertreten. Für die Vertretungsberechtigung gilt das 4-Augen-Prinzip, d. h. es bedarf immer der Übereinkunft von zwei Vorstandsmitgliedern. Der engere Vorstand führt bzw. überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann eine Geschäftsstelle mitsamt Geschäftsführung eingerichtet werden.

- 11.3 Dem engeren Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erstellt den Jahresbericht und beschließt die Einberufung von Arbeitskreisen. Er stellt Mitarbeiter zum Zwecke von laufenden Geschäften des Vereins ein und er ist zuständig für sämtliche organisatorische, technische und rechtliche Aufgaben des Vereins.

- 11.4 Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- 11.5 Für die Abberufung eines Mitglieds des engeren Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 11.6 Der Vorsitzende muss Vereinsmitglied sein. Er wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 11.7 Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden kann von den Vertretern der Stadt Öhringen vorgeschlagen werden. Sie oder Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese Person soll aus dem Bereich des Standortmanagements, der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, dem Tourismusmarketing oder einem inhaltlich verwandten Themenbereich der Stadtverwaltung stammen.

- 11.8 Ein weiterer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, soll aus dem Bereich Handel bzw. Gewerbe stammen. Es muss sich dabei um ein Vereinsmitglied handeln. Sie oder Er wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch, ob dieses Mitglied erster oder zweiter stellvertretender Vorsitzender wird.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

- 12.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand

- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) einem Vertreter Handel
- e) weiteren 3 Vertretern, welche die Anliegen der Bereiche Industrie oder Handwerk, Gastronomie oder Hotellerie und aus den Bereichen Dienstleistung oder freie Berufe vertreten sollen
- f) den Sprechern bzw. Stellvertretern der ggf. eingerichteten Arbeitskreise, sofern sie nicht schon Mitglied des erweiterten Vorstandes sind.

- 12.2 Die Mitglieder b) bis e) des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder f) des erweiterten Vorstandes werden, sofern sie nicht schon Mitglied des erweiterten Vorstandes sind, durch die Mitglieder der Arbeitskreise für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 12.3 Für die Abberufung einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes aus wichtigem Grund ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 12.4 Dem erweiterten Vorstand obliegt die Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Zwecks und der Aufgaben des Vereins gemäß § 2 sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen.
- 12.5 Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des engeren Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung ist im Vorfeld zu versenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 12.6 Der Kassierer ist verantwortlich für sämtliche finanzielle Angelegenheiten des Vereins, er hat jährlich eine Jahresrechnung vorzulegen, bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gegenüber dem Kassierer weisungsbefugt.
- 12.7 Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.8 Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll.

§ 13 Arbeitskreise

- 13.1 Die fachliche Arbeit des Vereins kann in Arbeitskreisen stattfinden. Diese werden vom engeren Vorstand durch Beschluss eingerichtet. Die einzelnen Mitglieder dieser Arbeitskreise werden nach vorheriger Bekundung ihres Interesses ebenfalls durch den engeren Vorstand bestätigt.
- 13.2 Jeder Arbeitskreis wählt einen Sprecher und Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Der Sprecher ist kraft Amtes i.S. von 12.2. Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 13.3 Zu ihrer Arbeit können die Arbeitskreise bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Nichtmitglieder des Vereins, beratend hinzuziehen.
- 13.4 Der engere Vorstand ist über Sitzungen der Arbeitskreise im Vorfeld zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme.
- 13.5 Der erweiterte Vorstand ist über die Arbeit der Arbeitskreise regelmäßig zu informieren.

§ 14 Geschäftsführung

- 14.1 Der engere Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen. Dieser hat die laufenden Aufgaben des Vereins wahrzunehmen.
- 14.2 Einzelheiten zum Aufgabengebiet regelt der individuelle Arbeitsvertrag, der zwischen dem engen Vorstand und dem Geschäftsführer geschlossen wird.

- 14.3 Der enge Vorstand und die Stadt Öhringen können die Besetzung der Geschäftsführerstelle dahingehend vereinbaren, diese mit einer geeigneten Person zu besetzen, die aus der Stadtverwaltung aus dem Bereich des Standortmanagements, der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, dem Tourismusmarketing oder einem inhaltlich verwandten Themenbereich stammt. Das Arbeitsverhältnis wird dann in einem Entsendungs- oder Überlassungsvertrag zwischen der Stadt Öhringen und dem Verein geregelt.
- 14.4 Für den Geschäftsführer besteht eine schriftliche Informationspflicht gegenüber dem engeren Vorstand.
- 14.5 Der Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Funktion teil, verfügt aber über kein Stimmrecht.

§ 15 Mitgliedsbeitrag und Beitragsordnung

- 15.1 Der Verein finanziert sich insbesondere über Beiträge der Mitglieder und Zuschüsse.
- 15.2 Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen oder abgeändert.
- 15.3 Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Eine nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung ist insoweit nicht möglich.
- 15.4 In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein Beschluss zur Vereinsauflösung bzw. Liquidation bedarf gem. § 9.7 einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 16.2 Die Liquidatoren werden nach den Regelungen über die Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestellt. Falls kein anderweitiger Beschluss gefasst wird, stellt der engere Vorstand die Liquidatoren.
- 16.3 Die Liquidatoren können nur einstimmig Beschlüsse fassen.
- 16.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Öhringen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Stadt- und Standortmarketings im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Öhringen, den 9. November 2021

Gezeichnet:

Petra Häffner, Vorstandsvorsitzende

Detlef Burgemeister, erster stellvertretender Vorstandsvorsitzende

Timo Klaiber, zweiter stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im **Vereinsregister 580 156** erfolgte am **11.01.2022**